



VERBAND DER ARBEITNEHMER
DER BUNDESWEHR

MITGLIEDERINFORMATION

LOHNZUSCHLÄGE

für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer
der Bundeswehr

www.vab-gewerkschaft.de



Herausgeber:

VAB – Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr
Rochusstraße 178
53123 Bonn

Telefon: 0228 / 62 94 789 - 0

Fax: 0228 / 62 46 38

E-Mail: gewerkschaft@vab.dbb.de

Stand: Mai 2026

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

1. Grundsätzliches und Chronologie.....	4
2. Fortgeltung der alten Tarifverträge	4
3. § 19 Abs. 1 bis 4 TVöD und die fortgeltenden Tarifverträge	5

II. Tarifvertrag und Kataloge

Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb für Arbeiter des Bundes (LohnzuschlagsTV) vom 9. Mai 1969	6
Allgemeiner Katalog Anlage 1 zum Lohnzuschlag TV Bund; Beträge ab 1.5.2026	9
Sonderkatalog für den Bereich des Bundesministers der Verteidigung (BMVg) Beträge ab 1.5.2026	16
Verwaltungsanordnung Nr. 3 über die Gewährung Zulagen an Angestellte und die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an Arbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung; Beträge ab 1.5.2026 (nicht abgedruckt Teil A, abgedruckt Teil B).....	22

I. Einleitung

Erschwerniszuschläge

1. Grundsätzliches und Chronologie:

§ 19 Abs. 5 Satz 1 TVöD beinhaltet, dass die zuschlagpflichtigen Arbeiten und deren Höhe in einem Bundestarifvertrag geregelt werden sollen.

Bisher gibt es keine Anzeichen dafür, dass ein solcher Bundestarifvertrag in Kürze ausgehandelt werden würde.

§ 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD regelt, dass „die bisherigen tariflichen Regelungen des Bundes über Erschwerniszuschläge“ fortgelten. Das bedeutet im Ergebnis eine unveränderte Anwendung der alten Tarifverträge. Dabei wird der ursprüngliche Geltungsbereich, der zwischen den überholten Begriffen „Arbeiter“ und „Angestellte“ unterschied, beibehalten. Das heißt, „Angestellte im Sinne des BAT“ können keine Zuschläge für „Arbeiter im Sinne des MTArb“ erhalten und umgekehrt. Im TVöD wird begrifflich nicht mehr auf diese alten Begriffe zurückgegriffen. Aufgrund des handwerklichen Bezugs vieler Zuschläge spielen diese im Bereich der ehemaligen „Arbeiter“ eine wesentlich größere Rolle als im Bereich der ehemaligen „Angestellten“.

2. Fortgeltung der alten Tarifverträge:

Wie bereits ausgeführt, gelten die Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Arbeiter und Angestellte nach Nr. 19 bis 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B auch im Geltungsbereich des TVöD fort. Diese Anwendung gilt auch für neu eingestellte Beschäftigte.

Diese Broschüre beinhaltet im Folgenden nur die Darstellung der Zuschläge im Bereich der „Arbeiter“, und zwar solche nach LohnzuschlagsTV und VA Nr. 3 Abschnitt B.

Dennoch soll in dieser Einleitung zunächst ein Überblick über alle fortgeltenden Tarifverträge gegeben werden

Fortgeltende Tarifverträge der „Angestellten“:

- Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. C BAT vom 11.1.1962
- Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. C BAT-O vom 8.5.1991

Folgende Tarifverträge der „Arbeiter“:

- LohnzuschlagsTV vom 9.5.1969 (siehe Teil II. dieser Broschüre)
- TV Taucherzuschläge vom 13.9.1973
- TV Lohnzuschläge O Bund vom 8.5.1991

Da mit der Einführung der neuen Entgeltordnung in Form des TVEntgO zum 1.1.2014 auch eine komplette Aufhebung der „alten“ Statusgruppen „Arbeiter“ und „Angestellte“ einherging, stellt sich die Frage, wie die „alten“ Tarifverträge, die noch terminologisch den Anwendungsbereich anhand der alten Begrifflichkeiten definieren, aktuell fortgelten.

Diese Frage wird durch die Übergangsvorschriften im TVÜ (Anhang zu Nr. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B) sowie des Rundschreibens des BMI vom 24.3.2014 – D5 – 31003/24 geregelt. Unter die Anwendungsbereiche der fortgeltenden Tarifverträge für „Arbeiter“ sind zunächst Beschäftigte zu subsumieren, die im Anhang Nr. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgelistet sind (körperlich-handwerkliche Tätigkeitsmerkmale).

Das oben erwähnte Rundschreiben des BMI stellt darüber hinaus klar, dass übertariflich die in den TVEntgO übergeleiteten Arbeiter, die nicht nach einem Merkmal eingruppiert sind, welches im Anhang Nr. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführt ist, die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind, wenn diese Beschäftigten aufgrund der auszuübenden Tätigkeit nach einem Tätigkeitsmerkmal einzugruppieren wären, welches im Anhang zu Nr. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführt ist.

Das BMI führt in o.g. Rundschreiben weiterhin aus, dass nach eigener Ansicht davon auszugehen ist, dass alle in den TVEntgO Bund übergeleiteten Arbeiter, die bis zum 31.12.2013 nach einem Tätigkeitsmerkmal des TVLohngrV eingruppiert waren, unter diese fiktive Anwendung der „fortgeltenden Tarifverträge“ fallen und entsprechend auch nach dem 31.12.2013 zuschlagsberechtigt sind.

Entsprechend ist die Regelung im Bereich der ehemaligen „Angestellten“.

3. § 19 Abs. 1 bis 4 TVöD und die fortgeltenden Tarifverträge

Wie bereits oben ausgeführt, gelten die bezeichneten Tarifverträge nach wie vor fort. § 19 Abs. 1 bis 4 TVöD regelt Rahmenbedingungen, die nach einem zukünftigen Abschluss eines Bundestarifvertrags über Erschwerniszuschläge Wirkung entfalten.

Keinesfalls schränken die Regelungen des § 19 Abs. 1 bis 4 TVöD die Ansprüche aus den alten Tarifverträgen ein oder gelten als Maßgabe ihrer Anwendung.

II. Tarifvertrag und Kataloge

**Tarifvertrag
über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb für Arbeiter des Bundes
(LohnzuschlagsTV) vom 9. Mai 1969
gültig ab 1. Juli 1969
Stand: 1. Januar 2009**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und

der DBB Tarifunion,
diese zugleich handelnd für den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband
und für die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen

andererseits

wird auf Grund des § 22 MTArb in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und 3 MTArb folgendes vereinbart:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 fallenden Arbeiter des Bundes.

§ 2

Zuschlagsberechtigende Arbeiten sind die im Allgemeinen Katalog (Anlage 1) und in den Sonderkatalogen (Anlagen 2 bis 5) aufgeführten Arbeiten.

§ 3

- (1) Auf die Arbeitsstunde bezogene Zuschläge sind, soweit die Zuschläge nicht nach § 4 pauschaliert werden, wie folgt zu berechnen:
 - a) Arbeitszeiten unter 10 Minuten werden nicht berücksichtigt,
 - b) Arbeitszeiten von 10 bis 30 Minuten sind mit einem Zuschlag für eine halbe Stunde Arbeitszeit anzusetzen,
 - c) für Arbeitszeiten über 30 Minuten ist der volle Zuschlag zu zahlen.
- (2) Werden durch eine Arbeit die Voraussetzungen mehrerer Nummern erfüllt, so wird vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 bis 5 nur der höchste Zuschlag gezahlt.
- (3) Zuschläge aus mit Hinweiszeichen * gekennzeichneten Nummern werden neben dem Zuschlag aus einer nicht mit Hinweiszeichen * gekennzeichneten Nummer des Allgemeinen Katalogs oder neben dem Zuschlag aus einer mit Hinweiszeichen ** gekennzeichneten Nummer der Sonderkataloge gezahlt.

Die mit Hinweiszeichen * gekennzeichneten Nummern werden auch nebeneinander gezahlt, soweit nicht in der Protokollnotiz zu Nummern 87 und 88 des Allgemeinen Katalogs etwas anderes bestimmt ist. Insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Zuschläge gezahlt werden.

- (4) Werden durch eine Arbeit sowohl die Voraussetzungen der mit Hinweiszeichen gekennzeichneten Nr. 47 des Allgemeinen Katalogs als auch die der Nrn. 1 bis 34 oder 108 des Allgemeinen Katalogs oder der mit Hinweiszeichen ** gekennzeichneten Nrn. 3, 5 und 8 des Sonderkatalogs BMVg erfüllt, findet Abs. 2 Anwendung.
- (5) Werden durch eine Arbeit sowohl die Voraussetzungen der Nr. 64 des Allgemeinen Katalogs als auch anderer Nummern erfüllt, die nicht mit Hinweiszeichen * gekennzeichnet sind, wird der jeweils höchste Zuschlag um 0,10 € erhöht.

§ 4

- (1) Die Zuschläge können pauschaliert werden
 - a) in einem Monatsbetrag (Pauschalzuschlag),
 - b) für Arbeitsvorgänge.
- (2) Voraussetzung für die Pauschalierung nach Abs. 1 Buchst. a) ist eine gewisse Regelmäßigkeit beim Anfall zuschlagsberechtigender Arbeiten, für die Pauschalierung nach Abs. 1 Buchst. b) eine gewisse Gleichförmigkeit des Arbeitsvorgangs.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Pauschale ist die Summe der innerhalb eines Feststellungszeitraums (Abs. 4) tatsächlich angefallenen Zuschläge.
- (4) Feststellungszeitraum ist im Falle des Abs. 1 Buchst. a) ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens sechs Kalendermonaten, im Falle des Abs. 1 Buchst. b) mindestens die Dauer des Arbeitsvorgangs und höchstens ein Zeitraum von einem Kalendermonat.

- (5) Die Summe der im Feststellungszeitraum angefallenen Zuschläge wird im Fall des Absatzes 1 Buchst. a) zur Ermittlung des monatlichen Pauschalzuschlages durch die Zahl der im Feststellungszeitraum liegenden Kalendermonate geteilt.

Im Fall des Absatzes 1 Buchst. b) wird die Pauschale aus den auf den einzelnen Arbeitsvorgang im Feststellungszeitraum durchschnittlich entfallenden Zuschlägen gebildet.

- (6) Die Pauschale wird im Falle des Absatzes 1 Buchst. b) für jeden abgeschlossenen Arbeitsvorgang gezahlt.
- (7) Die Pauschale ist in angemessenen Fristen, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Festsetzung, zu überprüfen und ggf. nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften neu festzusetzen.

Die Pauschale ist unverzüglich neu festzusetzen, wenn sie sich als offensichtlich fehlerhaft erweist oder wenn sich die Verhältnisse, die bei ihrer Ermittlung maßgeblich waren, wesentlich geändert haben.

- (8) Die Pauschale wird erstmals in dem Monat gezahlt, der auf die erstmalige Festsetzung oder Neufestsetzung folgt.
- (9) Der Arbeiter erhält bei der ersten Auszahlung der erstmalig festgesetzten oder der neu festgesetzten Pauschale eine schriftliche Mitteilung über ihre Höhe und der hiermit erfassten Zuschläge.

§ 5

Die Zuschläge erhöhen sich um jeweils 12 vom Hundert, sobald sich die Löhne allgemein jeweils insgesamt um mindestens 12 vom Hundert erhöhen. Soweit die allgemeine Lohn-erhöhung den Satz von 12 vom Hundert übersteigt, wird der überschießende Vomhundert-satz bei der Ermittlung der nächsten 12 vom Hundert angerechnet.

Bei Erhöhung der Zuschläge sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 6

- (1) dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 9.5.1969

Allgemeiner Katalog

Anlage 1 zum Lohnzuschlag TV Bund; Beträge ab 1.5.2026

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std.
1	Reinigen von Feuerungsanlagen	0,84
2	Reinigen des Innern von Dampfkesseln, Rauchkanälen oder Schornsteinen	1,15
3	Reinigen der Filter in Kohlenförderungsanlagen, Kohlenbunkern, Generatoren von Kraftwerken, Süßwasser- oder Seewasserversorgungsanlagen	0,84
4	Reinigen der Entgaser oder Speisewasserreiniger	0,84
5	Arbeiten in Schlackenkeltern oder Koksrückgewinnungsanlagen oder an ungereinigten Kondensatoren	0,84
6	Reinigen von Ölöfen oder Entrußen der Rohre von Einzelöfen	0,55
7	Reinigen von Einstieg-Schächten in unterirdischen Heizverteiltern bei Fernheizungsanlagen	0,55
8	Bedienen mehrerer Anlagen in räumlich getrennten Gebäuden während der Heizperiode durch Kesselwärter	0,55
9	Entleeren von Aschen- oder Müllgefäßen	0,55
10	Entleeren von Aschen- oder Müllgefäßen auf offene Wagen	0,84
11	Reinigen oder Entleeren von Müllgruben	0,84
12	Planieren von Müllabladeplätzen	0,84
13	Reinigen von Speiseabfallbehältern	0,55
14	Reinigen der Grundleitungen der Kanal- oder Fallstränge oder der Abflussleitungen von Klosettanlagen	1,37
15	Beseitigen von Verstopfungen bei Kanalisations- oder Toilettenanlagen	1,37
16	Reinigen von Sammel- und Rührbecken, Drehsprengern bei Abwasserpumpwerken, Kläranlagen, Faulräumen oder Trennen oder Verarbeiten der Fäkalien	1,15
17	Leeren von Abort- oder Versitzgruben	1,37
18	Entfernen des Bodensatzes in Abortgruben, wenn der Arbeiter in die Grube einsteigen muss	1,37
19	Reinigen von Gräben	0,55
20	Reinigen von nicht in Nr. 21 erfassten Durchlässen (Dükern)	0,84
21	Reinigen von Durchlässen (Dükern) mit Einsteigeschächten von mehr als 3 m Tiefe oder 1,20 m und weniger lichter Höhe, wenn das Reinigen vom Schacht aus oder im Durchlass (Düker) erfolgt	1,37
22	Reparaturarbeiten an Durchlässen (Dükern) mit Einsteigeschächten von mehr als 3 m Tiefe oder 1,20 m und weniger lichter Höhe, wenn die Arbeiten vom Schacht aus oder im Durchlass (Düker) ausgeführt werden	1,37

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std.
23	Reinigen von Brunnenschächten	1,15
24	Reinigungsarbeiten in Tankgruben, Kesseln, Tank- oder Fasslagern, Reinigen von Fässern, Kanistern oder Rohrleitungen	0,84
25	Reinigungs- oder Montagearbeiten in Pumpengruben von Tankanlagen	1,15
26	Reinigen von Öl- oder Benzinabscheidern oder Sinkkästen	0,84
27	Reinigen der Absauganlagen in Werkstätten oder der Luftfilterzellen oder -kammern von Lüftungs- und Klimaanlage	0,84
28	Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Unterhaltungsarbeiten in engen Maschinenräumen	1,15
29	Reinigungs-, Demontage-, Zerlegungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Bord von Schiffen oder schwimmenden Geräten, an verschmutzten Motoren, Dampfmaschinen, Hilfsaggregaten, Waffen, Geräten oder an Klosettanlagen	0,84
30	Schmutzarbeiten bei der Generalreinigung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Maschinen oder Geräten	0,55
31	Reinigungsarbeiten in Laboratorien, in denen mit gesundheitsgefährdenden Stoffen gearbeitet wird	1,15
32	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in Laboratorien, in denen mit gesundheitsgefährdenden Stoffen gearbeitet wird	1,15
33	Reinigen oder Bedienen von Verbrennungsöfen oder Verwertungsanlagen für infektiöses Material oder Tierkadaver	0,84
34	Besonders schmutzige Reinigungsarbeiten aus Anlass von baulichen Veränderungen oder Instandsetzungen	0,55
35	Abbrucharbeiten an Gebäuden bei starker Staubeentwicklung	0,55
36	Arbeiten in ungereinigten Kesselanlagen, Schornsteinen, Kohlenbunkern oder Kohlenschächten	1,15
37	Arbeiten an Kohlenbeförderungsanlagen (einschließlich Bekohlungsanlagen)	0,84
38	Kohlen-(Koks-)transportarbeiten	
	a) Eintragen mit Bütten, Säcken oder Körben, Einschaufeln in Bunker, Schaufeln beim Umlagern oder Bunkern, soweit dies von Hand geschieht	0,84
	b) Be- oder Entladen von Kohlenwagen oder Beschicken von Transportanlagen bei starker Staubeentwicklung	0,84
39	Auf- oder Abladen von Zement, Kalk, Kalkmergel oder Kunstdünger	0,55
40	Arbeiten mit Fußbodenschleifmaschinen	
	a) mit Absaugvorrichtung	0,55
	b) ohne Absaugvorrichtung	0,84
41	Arbeiten in Räumen, in denen Holz- oder Kunststoffbearbeitungsmaschinen ohne ausreichende Absaugvorrichtung bei starker Staubeentwicklung laufen, wenn der Arbeiter der starken Staubeentwicklung unmittelbar ausgesetzt ist	0,84

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std.
42	Arbeiten in Räumen an Zupf- oder Papierzerreißmaschinen ohne ausreichende Absaugvorrichtung bei starker Staubentwicklung	0,84
43	Zellulose- oder Holzschleifarbeiten bei der Aufbesserung von Möbeln, eingebauten Schränken oder Wänden	0,84
44	Klebearbeiten mit gesundheitsgefährdenden Klebstoffen in Räumen zur Befestigung von Fußbodenbelag, Wand-, Deckenverkleidung, Schuhsohlen usw.	0,84
45	Anstreich- oder Abbeizarbeiten mit gesundheitsgefährdenden Farben, Konservierungs-, Abbeiz- oder Isoliermitteln	0,84
46	a) Arbeiten mit Farbspritzpistolen	0,84
	b) die gleichen Arbeiten in schwieriger Körperlage	1,15
	c) Arbeiten, bei denen der Arbeiter der Einwirkung von Farbspritznebeln nicht völlig entzogen ist	0,55
47*	a) Reinigungsarbeiten oder Hantieren mit gesundheitsgefährdenden ätzenden oder giftigen Stoffen (auch Druckbestäubung) wie Tetra, Uranin, Benzol, Rohöl, Säure, Formaldehyd usw.	0,84
	b) die gleichen Arbeiten bei starker Entwicklung von Dämpfen und Fehlen einer Absaugvorrichtung, wenn der Arbeiter den Dämpfen unmittelbar ausgesetzt ist	1,15
Protokollnotiz:		
<i>Bei der Behandlung von Druckträgern in Druckereien ist der Zuschlag nicht nur für die Zeit des Hantierens an den Druckträgern zu gewähren, sondern auch für die Zeit vorübergehender anderer Tätigkeit am selben Arbeitsplatz, wenn der Arbeiter hier ebenfalls unmittelbar der Einwirkung der gesundheitsgefährdenden Stoffe ausgesetzt ist.</i>		
48	Arbeiten mit frisch imprägniertem oder durch Imprägnierung feuchtem Holz	0,55
49	Arbeiten mit Teer, Bitumen, Asphaltbindemittellösungen, Karbolineum oder sonstigen übelriechenden oder reizenden Isolier- oder Imprägnierungsmitteln	0,84
50	Fugenvergussarbeiten (nur für Gießer und die am Kessel beschäftigten Arbeiter)	0,55
51	Setzen und Ausgießen von Muffen oder Endverschlüssen beim Verlegen von Erdkabeln oder Ausbrennen von gebrauchten Muffen oder Endverschlüssen	0,84
52	Maschinelles Aufbringen von Asphalt, Bitumen oder Teer	
	a) für die Spritzer	1,15
	b) für die am Gerät tätigen Heizer, Vorwärmer und Pumpenbediener	0,84
	c) für die unmittelbar hinter dem Gerät mit dem Einsplitten beschäftigten Arbeiter	0,84

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std.
53	Arbeiten im Akkumulatorenraum während des Aufladens offener Batteriezellen	0,84
	Protokollnotiz: <i>Zu den offenen Batteriezellen gehören auch Akkumulatorenzellen, deren Verschluss geöffnet ist.</i>	
54	Reparaturarbeiten an Batterien oder Sammlern	0,84
55	Arbeiten an Lichtpausmaschinen, bei denen sich Ammoniakgase entwickeln	0,55
56	Arbeiten mit Hydrauliköl	0,84
57	Desinfektionsarbeiten	0,55
58	Arbeiten mit infektiösem Material	
	a) im Rahmen wissenschaftlicher Versuche	0,55
	b) in Sanitätseinrichtungen	0,55
59	Arbeiten in Röntgen-, Radiumbetriebsräumen oder sonstigen Räumen, wenn der Arbeiter einer Strahleneinwirkung ausgesetzt ist	0,84
60	Arbeiten mit Unkrautvertilgungsmitteln	0,84
61	Arbeiten mit Schädlingsbekämpfungsmitteln in geschlossenen Räumen	0,84
62	Spritzen, Sprühen oder Stäuben mit giftigen und hoch aktiven Pflanzenschutz- oder Imprägniermitteln	0,84
63	a) Präservieren, Brünieren und Entpräservieren	0,84
	b) die gleichen Arbeiten in schwieriger Körperlage oder bei starker Entwicklung von Dämpfen und Fehlen einer Absaugvorrichtung, wenn der Arbeiter den Dämpfen unmittelbar ausgesetzt ist	1,15
	c) Arbeiten, bei denen der Arbeiter der Einwirkung von Spritznebeln nicht völlig entzogen ist	0,55
64	Schweißarbeiten	
	a) mit Elektro- oder Autogenschweißgeräten	0,84
	b) mit ummantelten Elektroden oder Schutzgasen	1,15
	c) unter Verwendung von Kupfer, Zink, Messing oder anderen Metallen, die gesundheitsgefährdende Dämpfe entwickeln	1,15
	d) an schlecht zu lüftenden Arbeitsplätzen	1,15
	e) in schwer zugänglichen Räumen, zwischen eng verlegten Rohrleitungen, in engen Schächten oder Aufzügen	1,15
	f) Überkopfschweißen oder Schweißen in schwieriger Körperlage	1,15
	g) aa) Zuarbeiten beim Schweißvorgang	0,84
	bb) die gleichen Arbeiten, wenn der Zuarbeiter unter den besonders erschwerenden Umständen der Buchst. b) bis f) tätig ist	1,15

Protokollnotiz zu Buchst. a):

Zu diesen Schweißarbeiten gehören auch das Hartlöten, das Weichlöten mit offener Flamme und das A- oder E-Schneiden

Protokollnotiz zu Buchst. g):

Zuarbeiten beim Schweißvorgang sind solche Arbeiten, bei denen Handreichungen oder sonstige dem Schweißvorgang dienende Vorrichtungen in dessen unmittelbarer Nähe ausgeführt werden.

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std.
65	Arbeiten in Tanks, Bilgen oder in vergleichbar engen oder schwer zugänglichen Räumen, in denen Schweißarbeiten ausgeführt werden, wenn der Arbeiter dem Schweißrauch unmittelbar ausgesetzt ist	0,84
66	Arbeiten mit Atemschutzmasken oder Sauerstoffgeräten	0,84
67	Bohren, Drehen, Fräsen oder Schleifen von Grauguss	0,84
68	Abfüllen oder Nachfüllen von offenem Trockenlöschpulver	0,55
69*	Arbeiten mit Stein-, Glas- oder Schlackenwolle	0,84
70	Mechanische Entrostungsarbeiten	
	a) sowohl maschinell als auch von Hand	0,84
	b) unter erschwerten Bedingungen, z.B. in unbequemer Körperlage	1,15
71	Handhaben von Sandstrahlgebläsen	1,37
72	Handhaben von Druckluftgeräten	1,15
73	Entrostungs- oder Reinigungsarbeiten mit Atümaten oder vergleichbaren Geräten	
	a) bei einem Druck bis zu 300 atü	1,66
	b) bei einem Druck über 300 atü	1,95
74	Handhaben	
	a) von Schlagbohrmaschinen	0,84
	b) von Schlagschraubern für Schrauben ab 14 mm Ø	0,84
75	Einschießen von Bolzen mit Setzgeräten in Eisenbeton, Eisen- oder Stahlteile, wenn der Arbeiter länger als eine Stunde damit beschäftigt ist	0,55
76	Reparaturarbeiten an Laufkränen oder Laufkatzen	0,55
77	Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Last- oder Personenaufzügen (ausgenommen Arbeiten an Relaisschaltungen)	0,84
78	Arbeiten unter Kraftfahrzeugen wie Ausbau, Instandsetzung oder Einbau von Achsen, Federn, Tanks usw. in unbequemer Körperlage, sowie Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten an oder in Schiffen oder schwimmenden Geräten in schwieriger oder gefährlicher Körperlage	0,84
79	Zerlegen von verschmutzten Motoren, Dampfmaschinen oder Hilfsaggregaten	0,84
80	Abschmierarbeiten an Flugzeugen, Fahrzeugen (ausgenommen Pkw) oder Maschinen	0,55
81	Reifenmontage an Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen mit einer Mindestreifengröße von 10 x 20 Zoll	0,55
82	Arbeiten am Hochspannungsnetz, an Hochspannungstrafo's oder Expansionsschaltern unter Spannung	0,84
83*	Arbeiten, bei deren Ausführung nach den erlassenen Anordnungen Hörschutzgeräte getragen werden müssen	0,55
84	Arbeiten in Splittsilos mit Siebtrommeln oder mechanischer Beschickungsanlage	0,55

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std.
85*	Arbeiten in Behältern oder Tanks mit Einmannloch	1,15
86	Arbeiten in Bilgen	1,15
87*	Arbeiten ohne feste Einrüstung in Höhe von mehr als	0,55
	3 m	
	10 m	1,15
	30 m	1,37
	Protokollnotiz:	
	<i>Die Höhe ist von der Stelle aus zu messen, bis zu der der Arbeiter abstürzen könnte</i>	
88*	Arbeiten auf Gerüsten über 12 m Höhe	0,84
	Protokollnotiz zu Nrn. 87 und 88:	
	<i>Liegen bei derselben Arbeit die Voraussetzungen der Nrn. 87 und 88 vor, so wird nur der höchste Zuschlag gezahlt.</i>	
89	a) Arbeiten im Wasser	
	aa) im Winter (1.11. bis 30.4.)	1,15
	bb) im Sommer	0,84
	b) die gleichen Arbeiten bei Gestellung von Wasserstiefeln	
	aa) im Winter (1.11. bis 30.4.)	0,84
	bb) im Sommer	0,55
90	a) Arbeiten im Schlamm	
	aa) im Winter (1.11. bis 30.4.)	1,15
	bb) im Sommer	0,84
	b) die gleichen Arbeiten bei Gestellung von Wasserstiefeln	
	aa) im Winter (1.11. bis 30.4.)	0,84
	bb) im Sommer	0,55
91	Schachtarbeiten oder Setzen von Packlage in nassem Gelände	0,84
92	Kanalisationsarbeiten unterhalb der Erdoberfläche	0,84
93	Schachtarbeiten bei einer Tiefe von mindestens 1 m	0,84
94	Verlegen oder Reparieren von Erdkabeln, Versorgungsleitungen oder Abwasserleitungen in Gräben ab einer Tiefe von 80 cm	0,84
95	Schlämmen von Gesteins- oder Bohrproben	0,55
96	Instandsetzungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungsanlagen	0,84
97	Abdichten von Dampfleitungen oder Auswechseln von Ventilen an in Betrieb befindlichen Dampfkesselanlagen	1,15
98	Arbeiten an in Betrieb befindlichen Dampfkesseln oder Hochdruckdampfsträngen	1,15
99*	Arbeiten unter nicht witterungsbedingter Hitzeeinwirkung (ausgenommen Arbeiten von Kesselwärtern vor Feuerungsanlagen)	
	a) von mehr als 40 Grad C, sofern nicht die Voraussetzungen des Buchst. b) gegeben sind	0,84
	b) von mehr als 40 Grad C in Räumen, wenn der Arbeiter mindestens zwei Stunden in der Schicht dieser Einwirkung ausgesetzt ist	1,15
100*	Reparaturarbeiten oder Montagearbeiten unter 10 Grad C Kälte im Freien	0,84

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std.
101	Arbeiten in Kühlräumen oder Kühlwagen	0,84
102	Arbeiten mit Streusalzen, Streusalzgemischen oder mit künstlichen Düngemitteln	0,55
103	Arbeiten im Winterdienst der Straßen-, Plätze- oder Wegewartung	
	a) von der Pritsche des fahrenden Lastkraftwagens aus	0,84
	b) bei Verwendung von Streusalzen oder Streusalzgemischen	1,15
	c) für den Fahrer und Beifahrer während dieser Arbeiten	0,55
104	Bedienen von Schnee- oder Eisräumgeräten (z. B. Schneepflug, Straßenhobel)	
	a) für den Fahrer	1,37
	b) für den Beifahrer	0,84
105	Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen	1,37
106	Reinigen von vereisten Dachrinnen oder Standrohren sowie Entfernen von Eiszapfen oder Schnee auf Dächern	0,84
107	Bedienen von Straßenkehrmaschinen ohne geschlossene Fahrerkabine	0,55
108	Reinigen von Kehrmaschinen	0,55
109	Arbeiten in unebenem Gelände mit handgeführten, motorgetriebenen Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mindestens 80 cm, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit dieser Arbeit beschäftigt ist	0,55
110	Schneiden von Dornenhecken	0,55
111	Wegräumen von Dornengestrüpp	0,55
112	Abtransport von Strauchwerk, Reisig oder Gestrüpp bei Durchforstungsarbeiten	0,55
113	Arbeiten mit Stacheldraht	0,55
114	Mähen oder Pflügen an steilen Böschungen oder steilen Hängen	0,55
115	a) mehr als viermaliger täglicher Platten- und Farbwechsel bei mehrfarbigen Druckarbeiten im Format DIN A0 oder größer	täglich 2,79
	b) Platten- und Farbwechsel bei mehrfarbigen Druckarbeiten im Format DIN A0 oder größer, wenn hierbei die Walzen herausgenommen werden müssen	0,84
116*	Tragen von Hitzestahl-Schutzanzügen	1,37

Die Nummern 117 bis 124 sind nicht abgedruckt, da für den Bereich der Bundeswehr nicht zutreffend.

Sonderkatalog für den Bereich des Bundesministers der Verteidigung (BMVg)

Beträge ab 1.5.2026

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
1	Reinigen von Truppenunterkünften	0,55
2	Reinigen von Becken der Toilettenanlagen in Truppeneinrichtungen	0,84
3**	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Zimmern oder Toiletten auf Stationen für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder in den Infektionsstationen oder entsprechenden Räumen der Truppenkrankenreviere	1,37
4	Reinigungsarbeiten in Operationssälen, Laboratorien, Infektionsabteilungen, Sektions- oder Leichenhallen	1,15
5**	Beseitigen von Verstopfungen in Abflussleitungen von Krankenabteilungen	1,37
6	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Abflüssen in a) Operationssälen, Laboratorien, Infektionsabteilungen oder Leichenhallen b) anderen Sanitätseinrichtungen	1,37 1,15
7	Reinigen des Innern von Krankentransportwagen bei besonderen Verunreinigungen	Je Reinigung 8,30
8**	Reinigen oder Bedienen von Verbrennungsöfen in Sanitätseinrichtungen	0,84
9	Reinigen der Abflüsse oder Innenreinigung der Abflussrohre von Großwaschbecken in Gemeinschaftswaschräumen	1,15
10	Innenreinigung von Wasseraufbereitungsanlagen von Hand bei außergewöhnlicher Verschmutzung	1,15
11	Reinigungsarbeiten innerhalb von Öltanks	1,37
12	Reinigungs- oder Unterhaltungsarbeiten an Senktrafos im Schacht	1,15
13	Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten in überdeckten, besonders verschmutzten Stellungen auf Übungs- oder Schießplätzen	0,84
14**	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an besonders verschmutzten Scheiben oder sonstigen besonders verschmutzten Zieldarstellungen (ggf. mit Scheibenzuganlage)	0,55
15**	Reinigen von Großzelten nach besonderer Verschmutzung	0,55
16	Reinigung von Wurst- oder Käsebeständen von Hand in Verpflegungsämtern	0,55
17	Arbeiten mit Dampfstrahlreinigungsgeräten bei Verwendung chemischer Mittel	1,37
18	Reinigen der Dome (innere Brennkammerdeckstücke) der Flugzeuge mit ätzender Flüssigkeit oder Beseitigen der Verbrennungsrückstände in den inneren Brennkammern	1,15
19	Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an Neutralisationsanlagen	1,15

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
20	Entschlammung von Neutralisationsanlagen	1,37
21	Beseitigung des Schlammes von Hand aus Panzerwaschanlagen	1,15
22	Beseitigung des Schlammes von Hand aus Farbspritzanlagen, bei denen der Spritznebel durch Wasserzuführung niedergeschlagen wird	0,55
23	Reinigung von Gräben, die durch eingeleitete Fäkalien (tierische und menschliche Exkremente) verschmutzt sind.	1,15
24	Reinigen von durch Unrat außergewöhnlich verschmutzten Rechen vor Einläufen von Düchern oder Durchlässen sowie Beseitigen des Rechengutes	1,15
25	Arbeiten unter Brücken, an Motoren, Maschinen oder Aggregaten (auch in Kraftwerken), Stahldalben, Schleusentoren (mit Antrieb), oder an vergleichbaren Stahlkonstruktionen, in Schwimmkästen, an oder in Schiffen oder schwimmenden Geräten:	
	a) besonders schmutzige Reinigungs- oder Zerlegungsarbeiten	0,84
	b) in unbequemer Körperlage	1,15
	c) in unbequemer Körperlage bei besonderer Verschmutzung	1,37
	Protokollnotiz:	
	<i>Der Zuschlag wird auch für Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Amphibienfahrzeugen insoweit gewährt, als Verunreinigungen oder Schäden beseitigt werden, die während des Fahrens im Wasser aufgetreten sind.</i>	
26	Arbeiten vom Floß aus	0,55
27	Außenbordarbeiten von Stellagen aus	0,55
28	Außenreinigung an unter Wasser liegenden Schiffswänden oder Wänden schwimmender Geräte	0,84
29	Arbeiten freischwebend im Bootsmannsstuhl an Masten oder Stagen	0,84
30	Arbeiten im Innern von Pontons	0,84
31	a) Arbeiten in Maschinen-, Schleppwagen- oder Kesselbilgen, Doppelböden oder in vergleichbar engen und schwer zugänglichen Räumen auf Schiffen oder schwimmenden Geräten	1,37
	b) Arbeiten in Bilgen, die nicht unter Buchst. a) fallen	1,15
32	Abpechen hölzerner Böden von Schiffen mit flüssigem heißen Schiffspech	1,15
33	a) Enteisungs- oder Aufeisungsarbeiten an oder auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, die besonders beschleunigt und unter erschwerten Bedingungen ausgeführt werden	1,37
	b) Enteisungs- oder Aufeisungsarbeiten an oder auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, die nicht unter Buchst. a) fallen	0,84
34**	Arbeiten auf Eisbrechern beim Eisbrechen	
	a) mit Stampfanlage, die sich in Betrieb befindet	0,84
	b) ohne Stampfanlage, wenn die Arbeiten unter besonders erschwerten Bedingungen ausgeführt werden	0,84

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
35	Arbeiten im Wasser, auf morastigem Gelände, im Schlamm oder auf nassen, schweren Böden, z. B. beim Arbeiten in einem unter Wasser stehenden oder versumpften (verschlammten) Gelände, Räumen von Entwässerungsgräben, Aufnehmen von abgerutschtem Böschungspflaster oder Steinanwurf aus dem Wasser, Schachten bei Wassereinbruch, Arbeiten in Reith-(Schilf-)Feldern	
	a) ohne Gestellung verwaltungseigener Gummistiefel	1,15
	b) bei Gestellung verwaltungseigener Gummistiefel	0,84
36	Arbeiten an stark verschlickten, stark verschlammten oder durch Öl stark verschmutzten Uferbefestigungen aus Busch oder Steinen	
	a) ohne Gestellung verwaltungseigener Gummistiefel	1,15
	b) bei Gestellung verwaltungseigener Gummistiefel	0,84
37	Arbeiten an Ausläufen von Abwasserkanälen, die stark verschmutztes, Ekel erregendes Wasser abführen	1,66
38	Bergen von	
	a) Leichen, Leichenteilen oder Großtierkadavern	5,53
	b) Kadavern die nicht unter Buchst. a) fallen	1,37
	soweit nicht Bergeprämien unmittelbar aus dem Bundeshaushalt gezahlt werden	
39	Arbeiten in verschmutzten, nicht begehbaren Kanälen von Versorgungsanlagen	0,84
	Protokollnotiz: <i>Nicht begehrbar sind geschlossene Kanäle von 1,20 m und weniger lichte Höhe</i>	
40	Montagearbeiten in feuchten Kabelgräben oder -schächten	0,55
41	Stemmarbeiten von Hand bei starker Staubentwicklung	0,84
42	Arbeiten an Schuhmacherausputzmaschinen	0,55
43	Bedienen von	
	a) Hallenkehrmaschinen ohne geschlossene Fahrerkabine	0,55
	b) handgeführten Hallenkehrmaschinen	0,55
44	Arbeiten mit Feldhäckslern ohne geschlossene Fahrerkabine bei starker Staubentwicklung	0,55
45	Arbeiten mit Feldarbeitsgeräten (z. B. Feldumschlagsgeräten) ohne geschlossene Fahrerkabine, wenn der Arbeiter starker Staub- oder Schmutzeinwirkung ausgesetzt ist	0,84
46	Fahren von Raupen- oder Halbkettenfahrzeugen bei starker Staub- oder Schmutzeinwirkung	0,84
47	Fahren von Mobilkränen ohne geschlossene Fahrerkabine bei starker Staubentwicklung	0,84
48	Verlesen stark verschmutzter Kleidungsstücke oder Wäsche oder Sortieren von gebrauchtem Schuhwerk	0,55
49**	Reparaturarbeiten an Großzelten oder Abdeckplanen	0,55

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
50	Auf- oder Abbau besonders verschmutzter Feldhäuser	0,55
51	Verarbeiten von gebrauchten, stark verschmutzten Hölzern	1,15
52	Abreißen von Verschalungen oder entsprechenden Wandverkleidungen bei starker Staubeentwicklung	1,15
53	Ausbauen stark verschmutzter Berghölzer oder Reibehölzer	0,84
54	Auswechseln von eingefetteten Drahtseilen bei außergewöhnlicher Verschmutzung	0,84
55	Hantieren in Materiallagern oder vergleichbaren Einrichtungen mit offenen Behältern, in denen Öle, Farben, Fette oder ähnliche Stoffe enthalten sind	0,84
56**	Montagearbeiten an verlegbaren Rohrfernleitungen für Treibstoff oder Öl	0,84
57**	Reparaturarbeiten an festen Rohrfernleitungen für Treibstoff oder Öl	0,84
58	Abschmieren oder Ölwechseln an Maschinen, Aggregaten oder Motoren bei außergewöhnlicher Verschmutzung	0,84
59**	Arbeiten mit Flugtreibstoff	
	a) für Kolbenmotore einschließlich Betanken	0,84
	b) für Düsentriebwerke einschließlich Betanken	1,15
60	Arbeiten, die im unmittelbaren Einwirkungsbereich des in Betrieb befindlichen Sandstrahlgebläses ununterbrochen mindestens 30 Minuten ausgeführt werden	0,84
61	Sandspritzen bei Deckenhebungsarbeiten an Fahr- oder Rollbahnen	0,55
62	Reparaturarbeiten an Ekel erregenden Abortanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen	1,66
63**	Desinfektion von Sputum	1,15
64	Verlesen oder Vorwaschen verschmutzter Krankenwäsche	0,55
65**	Reparaturarbeiten in Sezierräumen	1,15
66	Dreh- oder Schleifarbeiten an mit Rost oder Formsand behafteten Stahlteilen oder sonstigen Metallen	0,84
67	Abrichten von Schleifscheiben	0,84
68	gestrichen	
69	Ausglühen oder Ausbrennen von mit Öl oder Farbe behafteten Kupferrohren in geschlossenen Räumen	1,15
70	Ausgießen oder Ausschmelzen von Lagern oder anderen Werkstücken mit Weichmetallen	1,15
71**	Arbeiten an spannungsführenden Teilen von Geräten oder Waffen, wenn die Spannung mindestens 60 Volt beträgt	0,84
72	Arbeiten mit Messerdraht	0,84
73	Auswechseln von schadhafte Drahtseilen	
	a) über 10 mm Ø	0,84
	b) über 20 mm Ø	1,15

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
74	Spleißen von Drahtseilen	
	a) über 10 mm Ø	0,84
	b) über 20 mm Ø	1,15
	c) über 30 mm Ø	1,37
75	Schmieden von Werkstücken mit einem Gewicht von mehr als 10 kg, wenn keine mechanische Hebevorrichtung anwendbar oder bei vorhandener Hebevorrichtung eine Bewegung des Werkstücks von Hand erforderlich ist	1,15
76	Arbeiten an transportablen Sauerstoff- oder Azetylen-Gewinnungsanlagen während des Betriebs der Anlage	1,37
77**	Arbeiten in steinschlaggefährdeten Felswänden oder an steilen Bergwänden	0,55
78	Mischung organischer Peroxyde (Härter, Katalysatoren) mit flüssigem Harz und Beschleunigern oder Auftragen des Gemisches zur Beschichtung	1,15
79	Rangierarbeiten, die von Rangierern ausgeführt werden	0,55
	Protokollnotiz: <i>Rangierarbeiten, die leistungsabhängige Arbeiten i. S. des § 5 der Gedinge-Richtlinien ausführen, wird der Zuschlag nicht gezahlt</i>	
80	Arbeiten in Prüfständen bei laufendem Motor ab 120 PS sowie Arbeiten bei Belastungsproben für Panzermotore (als Belastungsproben für Panzermotore gelten auch die üblichen Laufproben)	1,15
	Protokollnotiz: <i>Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn mehrere gleichzeitig laufende Motoren von insgesamt wenigstens 120 PS geprüft werden.</i>	
81	Prüf- oder Kontrollarbeiten in Prüfständen mit Geräuschdämpfung	
	a) für Kolbenmotore von Luftfahrzeugen bei laufendem Motor	0,84
	b) für Düsentriebwerke von Luftfahrzeugen bei laufendem Triebwerk	1,15
	Protokollnotiz: <i>Die Geräuschdämpfung muss den mit Prüf- oder Kontrollarbeiten in Prüfständen beschäftigten Arbeitern unmittelbar zustatten kommen</i>	
82	Prüf- oder Kontrollarbeiten in Prüfständen ohne Geräuschdämpfung	
	a) für Kolbenmotore von Luftfahrzeugen bei laufendem Motor	1,37
	b) für Düsentriebwerke von Luftfahrzeugen bei laufendem Triebwerk	2,50
83	Prüf- oder Kontrollarbeiten	
	a) an Luftfahrzeugen mit Kolbenmotoren bei laufendem Motor	1,37
	b) an Luftfahrzeugen mit Düsentriebwerk bei laufendem Triebwerk	2,50
84	Reifenmontage an Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen mit einer Mindestreifengröße von 10 x 20 Zoll	0,55
	Protokollnotiz: <i>Als Kraftfahrzeuge gelten auch Amphibienfahrzeuge</i>	
85**	Arbeiten an oder in Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen, z. B. Instandsetzung, Ausbau oder Einbau von Achsen, Federn, Tanks, Aggregaten in unbequemer Körperlage	0,84

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
86**	Arbeiten	
	a) an Panzern in unbequemer Körperlage	0,84
	b) in Panzern in unbequemer Körperlage	1,15
	c) im Triebwerkraum von Panzern, wenn es sich um besonders schmutzige Zerlegungsarbeiten handelt	0,84
87**	Montieren von Ketten, Trommeln oder Zahnkränzen an Kettenfahrzeugen	0,84
88	Mähen oder Pflügen an Böschungen oder Hängen mit einer Steigung von mindestens 1:2	0,84
89	Fahren mit Raupenfahrzeugen an Böschungen oder Hängen mit einer Steigung von mindestens 1:3	0,55
90	Arbeiten an Böschungen mit einer Steigung von mindestens 1:2, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht an der Böschung arbeitet	0,84
91	Arbeiten mit Motorkettensägen, handgeführten, motorgetriebenen Bodenfräsen, Hackgeräten oder Heckenscheren, wenn der Arbeiter mindestens drei Stunden in der Schicht mit diesen Geräten arbeitet	0,84
92**	Ausmauern der Feuerboxen und Dampfkessel mit Schamottsteinen	0,55
93**	Tragen, Be- oder Entladen von überschweren oder sperrigen Lasten von Hand in Depots, in Arsenalen, bei Instandsetzungseinrichtungen, in Erprobungsstellen, Materiallagern oder in vergleichbaren Einrichtungen	0,84
94	Bedienen von Dampfbügelmaschinen beim Bügeln getragener Oberbekleidung	0,55

Verwaltungsanordnung Nr. 3

über die Gewährung Zulagen an Angestellte und die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an Arbeiter im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Abschnitt A (Angestellte): hier nicht abgedruckt

Abschnitt B (Arbeiter)

I. Zuschläge

Betrag ab 01. Mai 2026

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
1*	Handhaben von Munition, Munitionsteilen, von verpackten Explosivstoffen, z.B. a) Be- oder Entladen von Transportmitteln, b) Bringen oder Holen zum/vom Lager-, Stapel- oder Abstellplatz, c) Sortieren oder Stapeln, d) Palettieren der Munition oder Munitionsteile	 1,03 1,03 1,03 1,03
2*	a) Auspacken, Verpacken, Reinigen, Untersuchen oder Instandsetzen von Munition oder Munitionsteilen, ohne dass die Munition oder Munitionsteile auseinandergenommen oder gelockert werden b) Gurten oder Magazinen von Munition	 1,15 1,15
3*	Arbeiten der Nrn. 1 und 2 mit nicht eingeführter Munition (z.B. in Erprobungsstellen)	1,48
4*	a) Zerlegen, Zusammensetzen von Munition oder Munitionsteilen bzw. Entfernen oder Auswechseln einzelner Teile b) Handhaben von unverpackten Explosivstoffen (in loser Form oder als Formkörper) c) Handhaben oder Befördern von Munition, Munitionsteilen oder Explosivstoffen, deren Zustand unbekannt ist, weil sie besonderen Beanspruchungen oder Einflüssen ausgesetzt waren, sowie von Munition, deren Verbrauchszeit durch Überalterung abgelaufen und die deshalb nicht verwendungsfähig ist d) Erproben von Munition, Munitionsteilen oder Explosivstoffen, die nicht eingeführt sind, oder von Munition, die erhöhten Beanspruchungen ausgesetzt wird (z.B. Abwurf, Temperatureinwirkung), durch Erprobungsstellen e) Zerlegen oder Untersuchen unbekannter oder gemäß Nr. 4 Buchst. c) und d) besonders belasteter Munition oder Munitionsteile in Erprobungsstellen	 1,97 1,97 2,23 2,23 2,23
5*	a) Vernichten von Munition, Munitionsteilen oder Explosivstoffen b) Aufsuchen, Markieren, Ausgraben, Sammeln oder Befördern von Blindgängern c) Zerlegen oder Untersuchen von Blindgängern oder Versagern in Erprobungsstellen	 2,70 2,96 3,20

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
d)	Ausgraben, Bergen, Sammeln, Befördern, Vernichten von Kampfstoffmunition oder Entgiften von kampfstoffverseuchtem Gelände oder kampfstoffverseuchtem Gerät durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst. (höchstens jedoch für 120 Arbeitsstunden im Kalendermonat)	9,91
e)	Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten bei Kontakt oder Umgang mit verstrahlten, verseuchten oder vergifteten technischen Einrichtungen in der Kampfmittelbeseitigungsanlage Munster oder im Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien – (gem. BMVg S II 3 Az 18-20-25-01/02 vom 09.09.1997) ABC-Schutz durch Angehörige des technischen Betriebsdienstes der zuständigen Standortverwaltung oder durch entsprechende Angehörige des Kampfmittelbeseitigungsdienstes oder des Wehrwissenschaftlichen Institutes für Schutztechnologien – ABC-Schutz. (Höchstens jedoch für 120 Arbeitsstunden im Kalendermonat)	4,03
6*	Erproben von Wasserbomben auf See	1,97
7*	Erproben von nicht eingeführten Waffen oder Geräten unter Verwendung von Munition oder Munitionsteilen durch Erprobungsstellen	2,09
8*	Ausbringen oder Bergen von Minen sowie Handhaben von Torpedos auf Schießständen der Erprobungsstellen oder auf U-Booten	
	im Sommer	1,22
	im Winter (1.11. - 30.4.)	1,74
	Anmerkung: <i>Unter Ausbringen oder Bergen von Minen ist der gesamte Ausbringungs- oder Bergungsvorgang zu verstehen.</i>	
	Bemerkung: Den Gefahrenzuschlag der lfd. Nrn. 1 - 8 erhalten auch:	
	a) zu Nrn. 1 - 8: Vorhandwerker oder Vorarbeiter, die Arbeitsgruppen bei Ausübung dieser Tätigkeit am Arbeitsort beaufsichtigen,	
	b) zu Nrn. 1 und 3: Fahrer und Begleiter von Transportmitteln, die mit Munition, Munitionsteilen oder Explosivstoffen beladen sind,	
	c) zu Nrn. 2, 3 und 4: Arbeiter, die in demselben Arbeitsgang, demselben Gebäude oder auf demselben Schiff oder schwimmenden Gerät beschäftigt und der gleichen Gefährdung in dem gleichen Maße ausgesetzt sind.	
9	<i>gestrichen</i>	

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
10	a) Wachgänge zwischen Munition, die nicht in massiven Gebäuden lagert, während der Arbeitszeit des Betriebes oder Betriebsteiles b) Arbeiten in Räumen, in denen Munition gelagert ist c) Arbeiten zwischen Munition außerhalb von massiven Gebäuden in gefährlichen Betriebsteilen	0,55 0,55 0,55
	Anmerkung: zu a) und c): <i>Der Zuschlag wird nicht gezahlt für Arbeiten oder Wachgänge zwischen Munitionsbehältern in militärischen Liegenschaften.</i> zu b): <i>Erfasst werden Räume in Gebäuden - hierzu zählen auch Feldhäuser und Baracken -, Räume auf Schiffen oder schwimmenden Geräten.</i> <i>Der Zuschlag wird nicht gezahlt für Arbeiten in Waffenkammern</i>	
11	Durchsicht zurückgelieferter, beschossener Munition oder 0,35 zurückgelieferter Munitionspackmittel (ausgenommen Munition oder Munitionspackmittel für Handfeuerwaffen) in Munitionsdepots	0,55
	Anmerkung: <i>Gewehrgranaten gelten nicht als „Munition von Handfeuerwaffen“ im Sinne dieser Nummer</i>	
12*	Arbeiten oder angeordneter Aufenthalt in blindgängerverseuchtem 0,54 Gebiet von Truppenübungs- oder Schießplätzen sowie von Erprobungsstellen	0,84
13*	a) Feuerlöscharbeiten auf blindgängerverseuchtem Gelände auf Truppenübungs- oder Schießplätzen, Sprengplätzen, in Erprobungsstellen oder Munitionsdepots für die Dauer dieser Tätigkeit (hierunter fallen nicht die Zeiten des An- und Abmarsches zur und von der Brandstelle) b) Feuerlösch- oder Bergungsarbeiten an Flugzeugen, Fahrzeugen, Schiffen oder schwimmenden Geräten, die munitioniert sind c) Feuerlösch- oder Bergungsarbeiten bei Munitions- oder Explosivstoffbränden d) Feuerlösch- oder Bergungsarbeiten in Treibstofflagern oder gar an Treibstofftransportmitteln	2,70 3,20 3,20 2,70
14*	siehe VI.	
15	siehe VI.	
16	a) Fahren von Spezialfahrzeugen im Sinne der Lohngruppe 5 Fallgruppe 5.7 SV 2 a und der Lohngruppe 6 Fallgruppe 5.9, Fallgruppe 5.10 und Fallgruppe 5.17 SV 2 a, ohne Heizung oder ohne geschlossene Fahrerkabine während der kalten Jahreszeit (1.11.- 30.4.) b) Fahren von Gabelstaplern, Elektrokarren oder vergleichbaren Kraftfahrzeugen ohne geschlossene Fahrerkabine während der kalten Jahreszeit (1.11. - 30.4.) im Freien	0,63 0,55
	Anmerkung: <i>Mit Segeltuch umkleidete Fahrerkabinen gelten nicht als geschlossene Fahrerkabinen</i>	

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
17	Bergen von Panzerfahrzeugen	1,15
	Anmerkung: <i>Die Bergung ist abgeschlossen, wenn das geborgene Panzerfahrzeug verladen bzw. zu einer Stelle gebracht worden ist von der aus es mit eigener Kraft die Fahrt fortsetzen kann</i>	
18	Bergen von Fahrzeugen oder Geräten unter erschwerten Bedingungen (z. B. aus Flussläufen, Gräben oder unwegsamen Gelände)	1,15
19	siehe VI	
20	Fahren von Straßenbaumaschinen auf Truppenübungsplätzen oder Schießplätzen bei starker Staub- und Schmutzentwicklung	0,84
21	siehe VI.	
22	siehe VI.	
23	a) Erprobungsschießen	0,84
	b) Zerlegungs- und Instandsetzungsarbeiten an Waffen (ohne Handfeuerwaffen) oder Geräten, in denen sich noch Munition befindet	0,84
24	Erproben von Nebelmitteln oder -anlagen durch Erprobungsstellen	
	an Land	1,15
	in See	1,38
25	Erprobungsarbeiten an nicht eingeführten Geräten oder Waffen (mit Ausnahme von Kleingeräten oder Kleinwaffen) unter erschwerten Bedingungen (z.B. bei ungünstigen Witterungs- oder Geländebedingungen, Überlast, Auf- oder Abbau auf Zeit, in oder über Wasser, Gruben usw.)	1,22
26	a) Erprobungsarbeiten mit Schleudersitzen mit eingebauten Treibsätzen	1,97
	b) Einbau oder Ausbau von Schleudersitzen mit eingebauten Treibsätzen	1,97
27	gestrichen	
28	a) Erprobungs- und Prüfarbeiten an oder mit unter hohem Druck stehenden Gas- oder Flüssigkeitsdruckanlagen	0,84
	b) Arbeiten an Geradelaufapparaten mit Druckluft in den Fällen zu a) und b) ab 3 atü oder mehr als 10%igem Betriebsüberdruck	0,84
	c) Erprobungs- oder Prüfarbeiten an unter Luftdruck stehenden Torpedoteilen, Auffüllen der Torpedokessel mit Druckluft oder Füllen der Übungsköpfe mit Druckluft ab 12 atü oder mehr als 10%igem Betriebsüberdruck	0,84
29	Prüfarbeiten mit Glasgefäßen unter Druck und hohen Temperaturen unter Verwendung giftiger oder ätzender Stoffe	1,03
30	Untersuchen von Erprobungsgeräten auf Prüfständen bis zur Bruchgrenze	1,38
31	Aufsammeln, Sortieren, Wiegen oder Aufkleben von Sprengstücken aus Sprenggärten	0,84

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
32	Arbeiten in Schock- oder Schwingungsprüfständen oder Schockerproben auf See sowie Aufenthalt auf Eisbrechern bei in Betrieb befindlicher Stampfanlage	0,55
33	Legen von starken Feuerwerkskörpern auf Truppenübungs- oder Schießplätzen	0,84
34	siehe VI.	
35	Arbeiten unter erschwerenden Umständen in Reifenkellern oder in Gummilagern	0,55
36	Eich- oder Instandsetzungsarbeiten an Spezialgeräten der Bundeswehr oder Labortätigkeit, bei denen der Umgang mit Quecksilber, Schwefeläther, Schwefelsäure oder anderen gesundheitsschädigenden chemischen Lösungen erforderlich ist	1,15
37	Arbeiten am Bleischmelzkessel oder Zinnkessel	1,15
38	Reinigen der Scheibenanlagen, unterirdischen Scheibenzuganlagen auf Schießständen oder Schießplätzen	0,55
39*	Arbeiten in Tropen- oder Kältekammern	0,84
40	Arbeiten in Felswänden mit Seilsicherung	0,84
41	Tragen von Gerät oder Material, das auf schwierigen Anmarschwegen im Gebirge transportiert werden muss für die Dauer der Wegezeit	0,84
42	Beölen auf See durch Tankschiffe für die beim Beölen unmittelbar beteiligten Arbeiter	1,15
43*	siehe VI.	
44*	Arbeiten oder Aufenthalt in Räumen mit mindestens 0,1 bar Überdruck oder mindestens 0,1 bar Unterdruck Anmerkung: Der Zuschlag wird nicht gezahlt für Caissonsarbeiten nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 13. September 1973	1,38
45	Arbeiten in Torpedoaustoßrohren	1,61
46	Reinigungsarbeiten an Torpedos	0,84
47	gestrichen	
48	Arbeiten des Scheibenkommandos bei Schießübungen auf See	0,84
49	Auffischen von Grundgängern (Torpedos)	0,84
50	Arbeiten an Minensuch- oder Minenräumgeräten sowie an Minen- oder Sperrschutzgeräten auf See im Sommer im Winter (1.11. - 30.4.)	0,84 1,38
51	Auslegen oder Aufnehmen von Seekabeln oder Grundgestellen für Unterwasservermessungsanlagen oder Torpedoschussbahnen oder Messstrecken oder Torpedonetzscheiben	0,84
52	Einspülen von Messsonden von schwimmenden Geräten aus	0,84

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
53	Erproben von Rettungsmitteln auf See im Sommer im Winter (1.11. - 30.4.)	1,03 1,48
54	siehe VI.	
55	Steinbrecharbeiten oder Arbeiten an Steinbrechmaschinen auf Truppenübungsplätzen	0,55
56	Umfüllen von Benzin- oder Dieselmotorkraftstoffen sowie –ölen in ortsfesten Betriebsstofflagern der Bundeswehr oder aus Tankwagen bei Eisenbahntransporten	0,84
57	Füllen von Brennstoffbehältern an Ölofen während der Heizperiode, soweit diese Tätigkeit arbeitstäglich mindestens 4 Stunden ausgeübt wird	0,55
58	a) Zubereiten von Hundefutter unter Verwendung von Schlachtabfällen b) Reinigen von Hundezwingern c) Führen von Hunden, die nicht ausschließlich einem Hundeführer zur Führung und Pflege zugeteilt sind	0,84 0,84 0,84
59	Arbeiten in Dunkelkammern der Erprobungs- oder Bildstellen der Bundeswehr	0,55
60	Bedienen von Startbahnenteisungsgeräten, die mit Düsenaggregaten angetrieben werden	2,23
61	Fahren von Panzerfahrzeugen bei Versuchen auf Tiefwatfähigkeit je Stunde der reinen Tiefwatzeit	8,65
62	Arbeiten mit Lasereinrichtungen der Gefahrenklasse III oder IV gemäß den Lasersicherheitsbestimmungen der Bundeswehr, an denen der Arbeiter unmittelbar beteiligt ist, wenn folgende Arbeiten ausgeführt werden: a) Wissenschaftliche Arbeiten oder Wartungs- und Instandsetzungs- arbeiten am offenen Strahlengang von Lasergeräten b) Erprobungen zur Laserklassifizierung und zur Prüfung der gerätespezifischen Laserschutzeinrichtungen	2,96 2,96
63	Zerlegen, Reinigen, Instandsetzen und Packen von benutzten Flugzeugbremschirmen oder Lastenfallschirmen	0,84
64	Arbeiten in Lagerräumen der Wehrbereichsverpflegungsämter, die mit Klimaanlagen und nur künstlichem Licht ausgestattet sind	0,55

Anmerkung:

Der Zuschlag wird nicht neben dem Zuschlag nach Nr. 34 Buchstabe a) gezahlt

Nr.	Zuschlagsberechtigende Arbeiten	Euro/Std
65	Arbeiten auf den Bergstationen der Wasserkuppe des Watzmann der Reiteralpe soweit die Arbeiten im Winterhalbjahr (1.11.-30.4.) ausgeführt und mindestens eine volle Arbeitsschicht (ggf. einschl. Auf- und Abstieg) dauern je volle Arbeitsschicht (keine Erhöhung im Rahmen von Tariflohnerhöhungen)	1,99
	Anmerkung: 1. Zwischen den Verhandlungsparteien besteht Einvernehmen, dass dieser Zuschlag nicht an den Personenkreis gezahlt wird, dem durch Erlassregelung vom 20.04.1961 (bisher ergänzt am 7.9.1963 und am 26.8.1964) sowie vom 18.9.1967 die Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung („Gebirgshüttenzulage“) übertariflich zugestanden wurde. 2. § 5 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für Arbeiter des Bundes vom 9. Mai 1969 findet keine Anwendung.	
66	Mechanisches Entfernen der Oxydschicht von Sperrwaffengeräten	0,84
67	Reinigen von Geschützrohren im Rahmen von Erprobungsaufgaben bei besonders starker Beschmutzung	0,74
68	Für die Reinigung der Kammern (Sumpf der Ansaugschächte) im Filter der Klimaanlage der Untertageeinrichtung in Kaufering/Landsberg erhalten die daran beteiligten Arbeiter pro Reinigung einen Pauschalbetrag in Höhe von Euro. Der Pauschalbetrag ist zu gleichen Teilen an die an der Reinigung beteiligten Arbeiter zu verteilen.	207,49
69	Reparatur- oder Reinigungsarbeiten in Kriechkellern oder Kriechgängen bis 100 cm lichter Höhe	1,38
70	Bedienen von Schnee- oder Eisräumgeräten (z. B. Schneepflug, Straßenhobel) beim Einsatz in Katastrophenfällen für den Fahrer	1,95
71	Arbeiten unter aufgebauten Waffen bzw. Waffenanlagen	
	a) besonders schmutzige Reinigungs- und Zerlegungsarbeiten	0,84
	b) in unbequemer Körperlage	1,15
	c) in unbequemer Körperlage bei besonderer Verschmutzung	1,38

II. Berechnung der Zuschläge

Auf die Arbeitsstunde bezogene Zuschläge sind, soweit sie nicht pauschaliert werden, wie folgt zu berechnen:

- a) Arbeitszeiten unter 10 Minuten werden nicht berücksichtigt,
- b) Arbeitszeiten von 10 bis 30 Minuten sind mit einem Zuschlag für eine halbe Stunde Arbeitszeit anzusetzen,
- c) für Arbeitszeiten über 30 Minuten ist der volle Zuschlag zu zahlen.

III. Zusammentreffen von Ansprüchen

1. Für die Anwendung des Abschnitts B der Verwaltungsanordnung sowohl im Verhältnis der Nummern untereinander sowie im Verhältnis der Nummern in den Anlagen 1 (Allgemeiner Katalog) und 2 (Sonderkatalog BMVG) des Tarifvertrages vom 9.5.1969 zu denen des Abschnitts B der Verwaltungsanordnung gilt der Grundsatz des § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages vom 9.5.1969.
2. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn Arbeiten der in den nachfolgenden Nummern des Abschnitts B der Verwaltungsanordnung genannten Tätigkeiten mit anderen nach Abschnitt B dieser Verwaltungsanordnung zuschlagsberechtigenden Arbeiten zusammentreffen: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 34, 39, 43 und 44 (die hier angeführten Nummern sind im Text des Abschnitts B mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnet).
3. Beim Zusammentreffen von Tätigkeiten der in vorstehendem Absatz 2 genannten Nummern mit in den Anlagen 1 und 2 des Tarifvertrages vom 9.5.1969 aufgeführten Tätigkeiten sind die Zuschläge nebeneinander zu zahlen.
4. Für ein und dieselbe Arbeit dürfen jedoch nicht mehr als 2 Zuschläge gezahlt werden.
5. Beim Zusammentreffen von Tätigkeiten der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 des Abschnitts B dieser Verwaltungsanordnung wird jeweils nur der höchste Zuschlag gewährt.

IV. Pauschalierung

Die in § 4 des Tarifvertrages vom 9.5.1969 enthaltenen Pauschalierungsvorschriften gelten auch für Lohnzuschläge nach Abschnitt B dieser Verwaltungsanordnung.

V. Erhöhung der Zuschläge

Hinsichtlich der Erhöhung der in Abschnitt B dieser Verwaltungsanordnung vereinbarten Lohnzuschläge aufgrund allgemeiner Lohnerhöhungen sind die Vorschriften des § 5 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gem. § 29 MTArb für Arbeiter des Bundes vom 9.5.1969 („Gleitklausel“) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

VI. Veröffentlichung der zuschlagsberechtigenden Arbeiten

Im Einvernehmen mit den beteiligten Gewerkschaften werden die unter Nr. 14, 15, 19, 21, 22, 34, 43 und 54 aufgeführten zuschlagsberechtigenden Arbeiten nicht in der in § 75 MTArb vorgesehenen Form veröffentlicht.

Abschnitt C

I. Begriffe:

Für die Anwendung der Verwaltungsanordnung gelten die nachstehend aufgeführten Begriffserklärungen:

a) **Blindgänger**

Munition und Teile der Munition, die Explosivstoffe oder andere gefährliche Stoffe enthalten und nach dem Abschuss, dem Start oder nach dem Wurf bzw. Abwurf nicht oder nicht vollständig zur Wirkung gekommen sind.

b) **Explosivstoffe**

Explosionsgefährliche Stoffe, die als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, Anzündstoffe oder pyrotechnische Stoffe verwendet werden.

c) **Gefährlicher Betriebsteil**

Umzäunter Bereich innerhalb einer militärischen Anlage, der für das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Lagern, Untersuchen oder Vernichten von Munition bestimmt ist. Ist kein Zaun vorhanden, gilt der Bereich im Umkreis von 50 m um Orte, an denen in der vorgenannten Weise mit Munition umgegangen wird, als gefährlicher Betriebsteil.

d) **Minen**

Behälter mit Sprengstoffen oder Formkörper aus Sprengstoffen, die auf dem Lande oder im Wasser verlegt und unter Verwendung von Explosivstoffen auf mechanischem, chemischem oder elektrischem Wege durch Berührung, Annäherung oder nach Ablauf einer vorher bestimmten Zeit gezündet werden.

e) **Munition**

Gegenstände, die

- Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen
- Explosivstoffe und sonstige gefährliche Stoffe (z. B. Brand-, Nebel-, Reiz- oder Rauchstoffe) enthalten
- keinen Explosivstoff, jedoch andere gefährliche Stoffe enthalten, aus diesem bestehen und als Kampf-, Darstellungs-, Beobachtungs- oder Signalmittel verwendet werden.

f) **Panzer, Panzerfahrzeuge**

Alle Kettenfahrzeuge, die gepanzert sind.

g) **Versager**

Munition, die Explosivstoffe oder andere gefährliche Stoffe enthält und deren Anzünd- oder Treibmittel für den Abschuss, Abwurf, Ausstoß oder Start nach dem Auslösen nicht oder nicht vollständig zur Wirkung gekommen sind.

ZUKUNFT. ATTRAKTIV. GESTALTEN.

Bereich I:

Landesverband Schleswig-Holstein/
Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

Bereich II:

Landesverband
Niedersachsen/Bremen

Bereich III:

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Bereich IV:

Landesverband
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

Bereich V:

Landesverband Baden-Württemberg

Bereich VI:

Landesverband Bayern

Bereich VII:

Landesverband Brandenburg/
Berlin/Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen

Bereich VIII:

BMVg/BAWV/BWB und IT-AmtBw
Koblenz und Auslandsdienststellen